



FREIE WALDORFSCHULE WANGEN E.V.

Gemeinnütziger Verein zur Förderung eines freien Schulwesens

Rudolf-Steiner-Str. 4, 88239 Wangen im Allgäu Tel. (07522) 9318-0 Fax (07522) 9318-24

Email: Posteingang@waldorfschule-wangen.de

FO 81

Beitragsordnung für die Schule des Vereins Freie Waldorfschule Wangen e.V.

gültig ab 1. August 2026

1. Allgemeines

Die Freie Waldorfschule Wangen e.V. und die ihr angeschlossenen Einrichtungen finanzieren sich zu einem erheblichen Teil durch öffentliche Zuschüsse. Für den nicht durch Zuschüsse gedeckten Haushaltsteil ist sie auf Beiträge ihrer Mitglieder und Freunde angewiesen. Durch freiwillige Zuwendungen werden zusätzliche Aktivitäten ermöglicht. In dieser Beitragsordnung sind die erforderlichen und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zusammengefasst.

2. Mitgliedsbeiträge

Die hier genannten Beiträge gelten sowohl für ordentliche als auch für fördernde Mitglieder (§ 5 der Satzung des Vereines Freie Waldorfschule Wangen e.V.).

Mindestbeitrag

für Erwachsene 50 € / Jahr

für Jugendliche und Erwachsene in Ausbildung 20 € / Jahr

Für alle Mitglieder, die einen Elternbeitrag nach 3. entrichten, ist der Mitgliedsbeitrag dadurch abgegolten.

Mitarbeiter(innen), die Mitglied sind, zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

3. Elternbeiträge für die Schule

- 3.1 Der Elternbeitrag für die Schule wird gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.06.2024 in Form eines monatlichen Pauschalbeitrages für die Anzahl der Kinder an der Schule (nicht im Kindergarten oder in der Krippe) erhoben. Die jährliche Anpassung nach Punkt 3.3 ergibt für das Schuljahr 2026/27 folgende Beiträge:

Kind 1	Kind 2	Kind 3	Kind 4
262,00 EUR	200,00 EUR	106,00 EUR	52,00 EUR

Somit beträgt der Beitrag bei einem Kind an der Schule 262,00 EUR, bei zwei Kindern an der Schule 462,00 EUR, bei drei Kindern an der Schule 568,00 EUR und bei vier Kindern und mehr an der Schule 620,00 EUR.

Für jedes weitere Kind nach dem 4. Kind wird kein Beitrag mehr erhoben.

Die Beiträge sind grundsätzlich unabhängig von wirtschaftlichen Verhältnissen der Elternhäuser zu entrichten. Die o.g. Beiträge entsprechen dem ermittelten Bedarf, um die Haushaltsplanung der Schule zu decken. Die degressive Staffelung in Abhängigkeit der Kinderzahl wurde im Sinne der Solidarität beschlossen.

- 3.2 Abweichend von dem unter 3.1 genannten Pauschalbeitrag kann jedes Elternhaus verlangen, einen Elternbeitrag in Höhe von 5 % des gesamten Haushaltsnettoeinkommens (Einkommen, Vermietungen, etc.) für das 1. Kind in der Schule zu entrichten, für 2 Kinder 9,5 % und ab dem 3. Kind 13,5%.
- (1) Der zu zahlende Elternbeitrag wird aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse berechnet und ist durch den aktuellen Steuerbescheid und aktuelle Verdienstbescheinigungen nachzuweisen.
 - (2) Diese wirtschaftliche Auskunft ist jährlich zu erneuern und muss bis spätestens 30.06. des Folgejahres der Schulverwaltung unaufgefordert vorgelegt werden. Etwaige Veränderungen sind unmittelbar zu melden und werden ggfs. nachbelastet. Bei Nichtvorlage des aktuellsten Steuerbescheides und der aktuellsten Verdienstbescheinigung bis zum 30.06. des Folgejahres wird eine automatische Einordnung in die monatlichen Pauschalbeiträge gemäß 3.1 für das Folgejahr vorgenommen. Es liegt in der Verantwortung des Elternhauses die erforderlichen Bescheinigungen vollständig und rechtzeitig vorzulegen.
 - (3) Beitragsgespräche mit der Elternbeitragskommission finden dann statt, wenn ein Elternhaus keinen Pauschalbeitrag zahlen kann oder will,
 - I. auf Wunsch der Eltern , z.B. bei Veränderungen der Einkommenssituation oder Aufnahme eines Kindes in die Schule;
 - III. nach Aufforderung durch die Verwaltung im Rahmen einer stichprobenartigen routinemäßigen Überprüfung der Beitragshöhe.
- 3.3 Die Elternbeiträge werden jeweils zum 1. August eines jeden Jahres angepasst. Grundlage der Anpassung ist die Veränderungsrate des Vorjahres zum Vorvorjahr des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex insgesamt in %.
- 3.4 In besonderen sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf Vorschlag der Elternbeitragskommission für eine befristete Zeit Nachlässe auf den satzungsmäßigen Elternbeitrag einräumen. Die Notlage ist in geeigneter Form nachzuweisen.
- 3.5 Sämtliche Elternbeiträge werden von August-Juli (12 Mal pro Jahr) erhoben.
- 3.6 Für den Einzug der Elternbeiträge ist der Schule ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- 3.7 Bei Mitarbeiter(inne)n wird der Elternbeitrag bei Auszahlung des Gehaltes verrechnet. Der steuerrechtliche Rabatffreibetrag wird hierbei berücksichtigt.

4. Betreuungsbeiträge für Verlässliche Grundschule & Hort (Zusatzbeiträge)

4.1 Verlässliche Grundschule Schule Klasse 1 - 4

Nutzung bis:		Preise in €				
		Nutzung Tage pro Woche				
		1	2	3	4	5
13:00 Uhr pro Kind	Monatsbeitrag	11,00	22,00	33,00	44,00	55,00

4.2 Hort an der Schule Klasse 1 - 8

Nutzung bis:		Preise in €*				
		Nutzung Tage pro Woche				
		1	2	3	4	5
15:00 Uhr (1. Kind aus Familie)	Monatsbeitrag	19,00	38,00	57,00	76,00	95,00
15:00 Uhr (weiteres Kind/Fam.)	Monatsbeitrag	9,50	19,00	28,50	38,00	47,50
17:00 Uhr (1. Kind aus Familie)	Monatsbeitrag	30,00	60,00	90,00	120,00	150,00
17:00 Uhr (weiteres Kind/Fam.)	Monatsbeitrag	15,00	30,00	45,00	60,00	75,00
Material- und Vespergeld	Monatsbeitrag	2,20	4,40	6,60	8,80	11,00

* = Hinzu kommt Essensgeld nach 5.1

Die Monatsbeiträge nach 4.1 werden elf Mal im Jahr erhoben.
Die Monatsbeiträge 4.2 werden von August-Juli (12 Mal) erhoben.

5. Sonstige Gebühren

Die nachstehenden Gebühren sind bei Abholung der Kopie / Beglaubigung in der Verwaltung bar zu bezahlen.

5.1 Zweitschrift Zeugnis

Ausfertigung von beglaubigten Zweitschriften nach Verlust der Originalschul- bzw. Abgangszeugnisse
Pro Ausfertigung

25,00 €

5.2 Beglaubigung von Zeugniskopien

Jede(r) Schüler(in) erhält ohne spezielles Entgelt drei beglaubigte Kopien der Abschlusszeugnisse.
(Zusätzliche) Amtliche Beglaubigung der Kopien von Schul- und Abgangszeugnissen der Freien Waldorfschule Wangen
Pro Beglaubigung

5,00 €

5.3 Zweitschrift von Zuwendungs- und Elternbeitragsbescheinigungen

Ausfertigung von Zweitschriften nach Verlust von Zuwendungs-, Elternbeitrags- und Betreuungskostenbescheinigungen
Pro Ausfertigung

10,00 €

6. Klassenkassen

Für die Abwicklung der Kosten für Schulmaterial, Ausflüge und Klassenfahrten werden in den Klassen Umlagekassen in der Verantwortung der Elternschaft eingerichtet. Über die Höhe der Umlagen und deren Verwendung entscheidet die Klassen-Elternschaft auf Elternabenden. Diese Umlagekassen sind reine Selbsthilfeeinrichtungen der Eltern und stehen ausdrücklich nicht in der Verantwortung der Schule.

7. Einkommensteuerliche Behandlung von Zuwendungen und Beiträgen

Soweit im Einzelfall die steuerrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, werden für Spenden (incl. Mitgliedsbeiträge nach 2.) Zuwendungsbestätigungen ausgegeben.
Elternbeiträge für die Schule nach 3. und Betreuungskosten nach 4.2 werden bescheinigt und können zu 30 % als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

8. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung ersetzt die bisher geltende Beitragsordnung mit Wirkung zum 01.08.2026.

Wangen, 01. August 2026

.....
Für den Vorstand

